

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. theolog. Ulrich Eibach
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth
Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. theolog. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Kultur der Technik – Kultur der Barmherzigkeit

Der niederländische Kulturhistoriker *Johan Huizinga* hat einmal treffend bemerkt: „Eine Kultur kann hoch heißen, auch wenn sie keine Technik oder kein Skulpturwerk hervorbringt, aber nicht, wenn ihr Barmherzigkeit fehlt.“

Die Transplantationsmedizin ist eine hochentwickelte und – jedenfalls im Prinzip – eine segensreiche ärztliche Technik. Da menschliche Organe nicht nur ein knappes, sondern zugleich ein besonderes Gut sind, ist es auch richtig, dass diese Technologie Gegenstand einer besonderen gesetzlichen und berufsrechtlichen Regulierung ist.

Der spektakuläre Fall eines Göttinger Transplantationsmediziners, der die Regeln brach und bewusst falsche Angaben machte, weil seine Patienten, in höchster Lebensgefahr schwebend, nach den Richtlinien der Bundesärztekammer vielleicht kein Spenderorgan erhalten hätten, führt wieder einmal vor Augen, dass es im Arztberuf nicht nur um Technik, sondern noch mehr um Barmherzigkeit geht. Gewiss wird man juristisch die Frage stellen müssen, wie es zu bewerten ist, dass dieser Arzt in dem Bewusstsein handelte, dass die regelwidrig übergangenen Patienten anderer Ärzte in Gefahr gerieten. Der *Bundesgerichtshof* hat insoweit Tötungs- und ebenso Körperverletzungsvorsatz verneint. *Duttge* hebt zu Recht neben dieser strafrechtlichen Zurechnungsproblematik die systematische Dimension des Falles hervor: In einer selbst für Insider intransparenten, für Außenstehende nicht rekonstruierbaren Struktur (ein „Raum professions- und systembedingt ermöglichter genereller Irregularität“) lassen sich die Probleme nicht auf das Verhalten eines ‚schuldigen‘ Einzelnen reduzieren. Wenn aber das System versagt, so will es dem Unterzeichner scheinen, dann hat allemal der Mensch Vorrang vor dem System, dann darf der Arzt gegenüber *seinen* Patienten Barmherzigkeit üben. Das gilt im Übrigen auch ohne Rücksicht darauf, ob der handelnde Arzt im entschiedenen Fall ausschließlich zum Wohle seiner Patienten oder, wie *Duttge* mutmaßt, auch aus egoistischen Motiven handelte; denn die vergütungsmäßigen Fehlanreize sind dann ebenfalls Teil des von *Duttge* zu Recht gerügten defizitären Systems.

Auch die Reproduktionsmedizin ist eine hochentwickelte Technik. Der *Bundesgerichtshof* hatte mit Beschluss vom 24. August 2016 (vgl. ZfL 2016, Heft 4, S. 152 ff.) entschieden, dass eine Feststellung der Vaterschaft eines Samenspenders für in Kalifornien kryokonservierten Embryonen nicht in Frage komme. Das *Bundesverfassungsgericht* hat mit Kammerentscheidung die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde abgelehnt; eine pränatale Vaterschaftsfeststellung sei nach deutschem Recht ausgeschlossen. *Hillgruber* weist mit Recht darauf hin, dass das „natürliche Recht“ des Art. 6 Abs. 2 GG, die elterliche Verantwortung, nicht erst mit der Geburt einsetze, sondern mit dem Beginn des Menschseins. Jedenfalls bestärken die Entscheidungen den Eindruck, dass die Rechtsordnung, welche die In-vitro-Fertilisation erlaubt, bei den in ihrer Konsequenz auftretenden Rechtsfragen recht unbarmherzig ist.

Die Technisierung des Lebens ist auch Gegenstand des Beitrags von *Reiter*. Es ist gut, wenn er angesichts der Fortschritte in Reproduktionsmedizin und Gentechnik, Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik so ernst wie bewegend daran erinnert, „[d]ie Überzeugung, dass letztlich nicht eigene Qualitäten, sondern Gottes Annahme und Berufung dem Menschen Gottebenbildlichkeit und damit seine Würde verleihen,“ müsse „sich gerade gegenüber dem *kranken und behinderten Leben* bewähren.“

Diese von *Reiter* geforderte Bewährung bleibt, über den Jahreswechsel hinaus, Anliegen dieser Zeitschrift, wollen wir doch, im Sinne *Huizingas*, eine Kultur bleiben und nicht zum Aggregat mehr oder minder glücklicher Technik werden.

Thomas Windhöfel